



DI Dr. techn. Luzian PAULA  
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung  
Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker  
A-1030 Wien, Engelsberggasse 4/4.0G  
T +43 1 718 48 68 F/20 dr.paula@gpl.at  
www.gruppeplanung.at www.paula.at

Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Umwelt- und Energierecht  
z.H. DI (FH) Hackl  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

Wien, 20. Dezember 2017, Paula/LA

Betrifft: RU4-U-559/068-2017

EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft mbH, Deponie Enzersdorf an der Fischa; Genehmigung gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000; Stellungnahme zur Ergänzung September 2017 (Alternative Deponiezufahrt)

Sehr geehrter Herr DI (FH) Hackl!


Zu den übermittelten Unterlagen betreffend die „Ergänzung September 2017 (Alternative Deponiezufahrt)“ zum im Betreff angeführten Vorhaben dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben:

- Sensible Sach- und Kulturgüter werden im Bereich der alternativen Deponiezufahrt nicht berührt. Es kommt daher zu keinen Auswirkungen bzw. zu keiner Änderung der Vorhabenswirkung.
- In Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild ergibt sich keine Änderung der Vorhabenswirkung. Die alternative Deponiezufahrt umfasst keine Elemente, die eine wesentliche Sichtbarkeit aufweisen, und keine wesentlichen Veränderungen des Landschaftsraumes.
- In Bezug auf den Siedlungsraum ist festzustellen, dass von der alternativen Deponiezufahrt selbst keine sensiblen Nutzungen berührt werden. Das nächstgelegene gewidmete Siedlungsgebiet (Ortschaft Arbesthal) ist von der alternativen Deponiezufahrt mehr als 1,5 km entfernt. Zur nächstgelegenen Kellergasse, die gemäß dem Flächenwidmungsplan in der Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft liegt, ist eine Entfernung von rund 1,2 km gegeben.  
Aufgrund der großen Entfernung zum Siedlungsgebiet kommt es zu keinen relevanten bzw. wahrnehmbaren Verschlechterungen in Bezug auf Lärmimmissionen und Luftschadstoffe. In Bezug auf den Lärm ist beim Immissionspunkt bei Arbesthal zwar eine geringfügige Zunahme der Lärmimmissionen festzustellen, es entsteht jedoch keine wahrnehmbare Verschlechterung bzw. wird der planungstechnische Grundsatz eingehalten.  
Für den Siedlungsraum ergibt sich daher keine Änderung der Vorhabenswirkung.

- Betreffend den Fachbereich Freizeit und Erholung ist die im gegenständlichen Vorhabensbereich verlaufende Radroute von Relevanz (Arbesthaler Hügellandweg bzw. Verbindungsradtour Nationalpark Tour - Winzer Tour). Der im UVE-Fachbericht als Radwegvariante bezeichnete Streckenabschnitt ist für Radtouren wohl attraktiver als die sogenannte Hauptroute, da sich letztere direkt auf der vergleichsweise stark befahrenen Landesstraße L 166 befindet. Die Variante hingegen verläuft auf einem hauptsächlich von landwirtschaftlichem Verkehr genutzten Wirtschaftsweg. Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass es sich bei der gegenständlichen Radroute um eine Route von mäßiger Bedeutung und abschnittsweise geringer Attraktivität handelt. Die Radroute verläuft auch in anderen Abschnitten auf Landesstraßen, sofern keine begleitenden Wirtschaftswege vorhanden sind. Durch die alternative Deponiezufahrt ist die Radroute auf einem längeren Streckenabschnitt vom vorhabensbedingten Lkw-Verkehr betroffen als durch die bereits verfahrensgegenständliche Deponiezufahrt. In diesem Sinne ist aus Sicht der Freizeit und Erholung grundsätzlich eine Verschlechterung anzunehmen. Aufgrund der mäßigen Bedeutung der Radroute, des geringen vorhabensbedingten Verkehrsaufkommens und insbesondere bedingt durch den Umstand, dass sich durch die vorgesehene Ertüchtigung des Zufahrtsweges (Verbreiterung, Asphaltierung) auch eine Erhöhung der Attraktivität für die Radwegvariante ergibt, kann von keiner wesentlichen Verschlechterung durch die alternative Deponiezufahrt auf die Freizeit und Erholung ausgegangen werden. Es kommt daher in Hinblick auf die Freizeit und Erholung zu keiner Änderung der Bewertung.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass sich aus fachlicher Sicht keine Änderung des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dipl.-Ing. Dr. L. Paula